

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name
Struckum

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
18.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
1	Jensen	Kirsten	WGS I
1	Jensen	Matthias	AWG
1	Asmussen	Bendix	AWG
1	Geertz	Heinz-Uwe	SPD
1	Johannsen	Dörte	WGS I
1	Mößmer	Steffen	SPD

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Brodersen	Björn	SPD
2	Gildemeister	Lars	AWG
3	Lebeck-Kröning	Birgit	AWG
4	Lorenzen	Carsten Andreas	WGS I
5	Kühl-Tessin	Wiebke	WGS I

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
02.06.2018 und endet am Datum
02.07.2018.

Ort, Datum

Bredstedt, 18.05.2018



Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter

[Handwritten signature]

- 1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
- 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKVG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
- 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 - (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.